

Liestal, 31. Januar 2023/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/550</b>
Postulat	von Adil Koller
Titel:	<b>Swisspeace: Baselland unterstützt Friedensförderung</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen

### 1. Begründung

Der Regierungsrat hat sich bereits im Jahr 2021 mit einer Anfrage der Schweizerischen Friedensstiftung «swisspeace» um Ausrichtung eines jährlichen Betriebsbeitrags auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hat dabei zwar anerkannt, dass es sich bei «swisspeace» um die führende Forschungsstelle der Schweiz für Friedensforschung handelt und dass ein enger Zusammenhang zur Universität (assoziiertes Institut) und zur Region Basel (Standort, Durchführung von Veranstaltungen wie «Basel Peace Forum») besteht. Allerdings wurde aus finanziellen Gründen und Überlegungen zur Zuständigkeit damals die Ausrichtung eines Betriebsbeitrags abgelehnt.

Gemäss Staatsbeitragsgesetz (SGS 360) können Betriebsbeiträge entweder als Abgeltungen oder Finanzhilfen erfolgen (§ 3). Abgeltungen werden dabei als Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung (gem. § 23 RVOG, SGS 140) von kantonalen Aufgaben entstehen, ausgerichtet. Da die Friedensforschung keine kantonale Aufgabe ist, die entsprechend übertragen worden wäre, können dazu auch keine Abgeltungen erfolgen.

Finanzhilfen hingegen können gem. § 6 Staatsbeitragsgesetz als Beiträge zur Förderung oder Erhaltung von im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeiten Dritter gesprochen werden. Vorausgesetzt ist, dass ein öffentliches Interesse an der Leistung besteht, die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann, die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und für eine kostengünstige Leistungserbringung sorgen (§ 7 Staatsbeitragsgesetz). Da Betriebsbeiträge für höchstens vier Jahre hintereinander ausgerichtet werden (§ 12 Staatsbeitragsgesetz), würde die Ausgabenbewilligung des angefragten Betriebsbeitrags in die Kompetenz des Regierungsrats fallen (§ 38 Abs. 2 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz).

Seit der letzten Beurteilung durch den Regierungsrat hat sich die Situation geändert. Zum einen wird nun ein tieferer Betrag angefragt, zum anderen wirft die aktuelle Lage (Ukraine-Krieg, Asylwesen) gegebenenfalls ein anderes Licht auf die Frage, ob Friedensforschung und –förderung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Landschaft ist.

Der Regierungsrat ist daher bereit, nochmals zu überprüfen, ob ein Betriebsbeitrag in der geforderten Höhe an swisspeace ausgerichtet werden kann. Es ist dabei aber zu beachten, dass die Ausrichtung von Finanzhilfen eine Möglichkeit ist, die dem Kanton zur Verfügung steht. Hingegen besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Erhalt einer Finanzhilfe (vgl. auch § 7 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz).